V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10811 — INPEX / SC / SEML)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 265/05)

1. Am 4. Juli 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— INPEX CORPORATION („INPEX“, Japan),

— Sumitomo Corporation („SC“, Japan),

— PT Supreme Energy Muara Laboh („SEML“, Indonesien).

INPEX und SC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SEML.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— INPEX ist ein in der Exploration und Förderung tätiges Unternehmen mit Sitz in Tokio (Japan). Es ist in der Forschung, Exploration, Entwicklung, Förderung und im Verkauf von Erdöl, Erdgas und anderen mineralischen Ressourcen tätig und investiert außerdem in Unternehmen, die in diesen Bereichen aktiv sind.

— SC ist ein Handels-, Verwaltungs- und Projektentwicklungsunternehmen mit Sitz in Tokio (Japan). SC ist weltweit und in verschiedenen Bereichen tätig: i) Metallerzeugnisse; ii) Transport- und Bausysteme, iii) Infrastrukturprojekte; iv) Medien und Digitales; v) Wohnen und Immobilien sowie vi) Bodenschätze, Energie, Chemikalien und Elektronik.

— SEML ist Eigentümer und Betreiber eines geothermischen Kraftwerks in der indonesischen Provinz Westsumatra und verkauft seinen erzeugten Strom ausschließlich an das staatseigene indonesische Stromversorgungsunternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10811 — INPEX / SC / SEML

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.